KANTON solothurn

Amt für Landwirtschaft
Veterinärdienst

MERKBLATT: WITTERUNGSSCHUTZ BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN

Die dauernde Haltung von Tieren im Freien wird aus Sicht des Tierschutzes unterstützt, da sie den natürlichen Bedürfnissen der Tiere entgegenkommt. Besonders Rindvieh und Schafe werden oft permanent draussen gehalten. Um die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht zu überfordern, ist der Schutz vor extremen Witterungen ein zentrales Thema bei der dauernden Haltung im Freien.

Dieses Merkblatt soll Tierhaltende über die gesetzlichen Anforderungen informieren.

Begriffe:

Dauernde Haltung im Freien:
Der Aufenthalt von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Pferden und Schweinen auf einer umzäunten Fläche im Freien während 24 Stunden pro Tag. Nicht unter diese Haltungsform fällt die Wanderschafhaltung.

Extreme Witterung:
Eine Wetterperiode, die durch extreme Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe oder Wind gekennzeichnet ist.

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

⇒ Tiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter, natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein (Art. 36 Abs.1 TSchV).

⇒ In einem Witterungsschutz müssen alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, so muss er für Rinder, Schafe und Ziegen mindestens die in Anhang 2 Tabellen 1-3 festgelegten Flächen aufweisen (Art. 6 Abs. 1 Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren, BVET Amtsverordnung).

⇒ Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen (Art. 7 Abs. 1 BVET Amtsverordnung).

⇒ Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren (Art. 7 Abs. 2 BVET Amtsverordnung).

⇒ Im Sömmerungsgebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden (Art. 7 Abs. 3 BVET Amtsverordnung).

⇒ Schafe und Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben (Art. 7 Abs. 4 BVET Amtsverordnung).

Was ist zu beachten?

Anforderungen an einen Witterungsschutz bei starker Sonneneinstrahlung:

⇒ Witterungsschutz = Schatten, dieser kann natürlich (Hecken, Bäume) oder künstlich (Dach, Sonnensegel, Gebäudeschatten) erreicht werden.

⇒ Künstliche Unterstände sollten weitgehend offen sein um einen guten Luftaustausch zu gewährleisten.

Anforderungen an einen Witterungsschutz bei Kälte, Wind und Nässe:

⇒ Witterungsschutz = Schutz vor Nässe und Wind, trockener Liegeplatz. Dies ist in der Regel nur durch künstliche Unterstände zu erreichen.

⇒ Bei künstlichen Unterständen sollten die Seiten idealerweise geschlossen und eine der Hauptwindrichtung abgewandte Längsseite offen sein.

⇒ Der Zugang zum Unterstand muss breit genug sein, damit ranghohe Tiere nicht den Eingang versperren können.

Bei der Erstellung von künstlichen Unterständen sind die vorgeschriebenen Masse nach der Tierschutzgesetzgebung sowie die Vorschriften der Raumplanungsgesetzgebung einzuhalten.

Mindestflächen für Unterstände nach Anhang 2 (Art. 6 Abs. 1) der BVET Amtsverordnung:

1 Rinder

Gewichtskategorie	Kälber		Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende[1] mit Widerristhöhe von		
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Liegefläche mit Einstreu pro Tier, m^2	0,9	1,0–1,3[2]	1,6	1,8	2,2	2,7	3,6	4,0	4,5

1 Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
2 Je nach Alter und Grösse der Kälber.

2 Schafe

Gewichtskategorie	Lämmer	Jungtiere	Schafe	Widder und Schafe[1] ohne Lämmer		Schafe[1] mit Lämmern[2]	
	bis 20 kg	20–50 kg	50–70 kg	70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg	über 90 kg
Buchtenfläche pro Tier, m^2	0,15	0,3	0,5	0,6	0,75	0,75	0,9

1 Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
2 Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.

Bei Fragen können Sie sich an das Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn, Tel: 032/ 627 25 02 wenden.

Fachstelle Tierschutz
Veterinärdienst Solothurn